



Bundesministerium
der Justiz

Evaluierung der §§ 60a bis 60h UrhG – Bericht der Bundesregierung

Dr. Martin Bittner

Frankfurt a.M., 25. April 2024

Gliederung

1. Einleitung
2. Hintergrund und Ziel der Evaluierung
3. Wesentliche Ergebnisse
4. Speziell: § 60e UrhG – Bibliotheken
5. Fazit

2. Hintergrund und Ziel der Evaluierung

- UrhWissG von 2017 (in Kraft seit 1. März 2018)
- Evaluierungsauftrag in § 142 UrhG

„Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.“

- 56 Stellungnahmen

3. Wesentliche Ergebnisse

- Normenklarheit, Praxistauglichkeit und Zukunftstauglichkeit
- Entfristung
- Verhältnis zwischen gesetzlicher Erlaubnis und Vertrag
- Vergütung
- Auswirkungen auf Lizenzierungspraxis und wirtschaftliche Situation der Verlage

4. Speziell: § 60e UrhG – Bibliotheken

§ 60e UrhG - Bibliotheken

- (1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.
- (2) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. Verleihen dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.
- (3) Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.
- (4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.
- (5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.
- (6) Für öffentlich zugängliche Bibliotheken, die kommerzielle Zwecke verfolgen, ist Absatz 1 für Vervielfältigungen zum Zweck der Erhaltung eines Werkes entsprechend anzuwenden.

5. Fazit & Ausblick

- Gesetzliche Erlaubnisnormen sind besser auffindbar und verständlicher
- Interessenausgleich: garantierter Basiszugang und grds. Anspruch auf angemessene Vergütung
- Heterogene Interessenlage dauert an
- Studie zum Vergütungssystem für gesetzlich erlaubte Nutzungen

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
Referat III B 3 (Urheber- und Verlagsrecht)
Leipziger Straße 127-128
10117 Berlin

Mail: IIIB3@bmj.bund.de

Internet: www.bmj.de



Bundesministerium
der Justiz